

Berlin, 31. August 2018

**Herausgeber:**

Bundesverband Großhandel,  
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-571  
Telefax 030 590099-519  
Internet: www.bga.de

**Autor:**

**Michael Alber**  
Geschäftsführer  
Volkswirtschaft und Finanzen  
michael.alber@bga.de

## STEUERN 22.2018

### 1 Endgültiges Mehrwertsteuersystem

### 2 Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubau

### 3 Anpassung bei der Energiebesteuerung an die Kombinierte Nomenklatur

## 1 Endgültiges Mehrwertsteuersystem

Der BGA hat am 24. August 2018 gemeinsam mit sieben weiteren Spitzenverbänden der deutschen gewerblichen Wirtschaft gegenüber der EU-Kommission eine Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission in Bezug auf die Einführung der detaillierten technischen Maßnahmen für die Anwendung des endgültigen Mehrwertsteuersystems für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten vom 25. Mai 2018 abgegeben. Hierüber wurde auch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) unterrichtet.

Die Spitzenverbände begrüßen darin, dass die EU-Kommission die Initiative zu einer Reform des Mehrwertsteuersystems ergreift. Sie verweisen darauf, dass die aktuellen Regelungen betrugsanfällig sind und auf Grund der Komplexität den Anforderungen an eine Massenfallsteuer nicht gerecht werden. Sie betonen, dass die Unternehmen gerade im Massengeschäft praktikable und rechtssichere Vorschriften benötigen.

Werden die von den Spitzenverbänden aufgeführten Mindestanforderungen an das künftige System nicht sichergestellt, sollten nach Auffassung der Verbände bei grenzüberschreitenden Umsätzen die im Besteuerungsstaat ansässigen unternehmerischen Kunden die Besteuerung durchführen (Reverse Charge), da diese in der Regel mit dem Recht des Bestimmungsstaates und dem Umgang mit der jeweiligen Finanzbehörde vertraut sind.

Im Weiteren nehmen die Verbände Stellung zur Behandlung der sog. Quick Fixes im endgültigen Mehrwertsteuersystem, zur Einführung eines zertifizierten Steuerpflichtigen, zur Definition der „Lieferung von Gegenständen innerhalb der Union“, zur Sonderregelung zur Bestimmung des Ortes von Lieferungen, zur Steuererhebung über das System der einzigen Anlaufstelle und zur künftigen Behandlung von „grenzüberschreitenden“ Dienstleistungen.

*Anlage: Stellungnahme der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 24. August 2018 nebst Positionierung zum endgültigen Mehrwertsteuersystem vom 27. Februar 2018 und zu den Mehrwertsteuersätzen vom 7. März 2018*

## 2 Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubau

Das BMF hat am 30. August 2018 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus vorgelegt. Im Mittelpunkt steht

die Einfügung eines § 7b in das Einkommensteuergesetz, der die befristete Einführung einer Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubauten vorsieht. Danach können für die Anschaffung und Herstellung neuer Wohnungen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren Sonderabschreibungen bis zu jährlich 5 Prozent der Bemessungsgrundlage neben der linearen Abschreibung nach § 7 Absatz 4 EStG in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung ist, dass ein Bauantrag oder eine Bauanzeige im Zeitraum nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 erfolgt ist und neuer, bisher nicht vorhandener Mietwohnraum geschaffen wird. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten dürfen 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht überschreiten und die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Unter diesen Voraussetzungen sind als Bemessungsgrundlage die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der förderfähigen Wohnung, jedoch maximal 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnraum, anzusetzen.

Hinweise und Anmerkungen zum Referentenentwurf können bis **Dienstag, 4. September 2018**, an den BGA gerichtet werden.

*Anlage: Referentenentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus*

### **3 Anpassung bei der Energiebesteuerung an die Kombinierte Nomenklatur**

Die Generalzolldirektion hat am 20. August 2018 informiert, dass die Verordnung zur Anpassung des Energiesteuergesetzes und der Energiesteuer-Durchführungsverordnung an die Kombinierte Nomenklatur 2018 (BGBl. I S. 888) am 15. September 2018 in Kraft tritt. Damit wird der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/552 der Kommission vom 6. April 2018, durch den die Energiesteuerrichtlinie an die aktuellen Codes der Kombinierten Nomenklatur angepasst worden ist, auf die nationalen Rechtsvorschriften übertragen. Die Anpassungen führen zu keinen Änderungen bei den Steuersätzen. Als Folge werden u. a. Erlaubnisse und Erlaubnisscheine, aber auch andere Zollvordrucke in den kommenden Monaten sukzessive an die geänderte Rechtslage angepasst. Von Seiten der Wirtschaftsbeteiligten ist nach Ausführung der Generalzolldirektion diesbezüglich nichts zu veranlassen. Die neuen KN-Codes müssen von betroffenen Unternehmen ab dem 15. September 2018 bei der (Neu-)Beantragung von Erlaubnissen oder bei Änderungsanträgen verwendet werden.

*Anlage: Schreiben der Generalzolldirektion vom 20. August 2018*